

Rechtsgrundlage für die Nachwahl ausgeschiedener Ausschussmitglieder ist § 50 Abs. 3 letzter Satz GO NRW: "Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger."

Die UWG-Fraktion, der der verstorbene Ratsherr Harald Koppelberg angehörte, ist vorschlagsberechtigt. In diesem Zuge unterbreitet sie auch die im Beschlusssentwurf genannten weiteren Wahlvorschläge.

Nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Diese Regelung würde im Falle der Beschlussfassung bezogen auf die jeweils betroffenen Ausschüsse eingehalten.